

Minister für Soziales, Gesundheit und
Integration
Herrn Manne Lucha
- persönlich -
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Bearbeitet von, Durchwahl
233-BW/1/22

14. Juni 2022

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Besuch der Nationalen Stelle in der Forensischen Psychiatrie des Zentrums für Psychiatrie Reichenau

Sehr geehrter Herr Minister,

am 8. Juni 2022 hat eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter den Maßregelvollzug in Reichenau besucht. Die Delegation setzte sich zusammen aus den Unterzeichnenden als Mitglieder der Nationalen Stelle sowie dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter Pascal Décarpes.

Der Besuch erfolgte in Ausübung der Aufgabe der Nationalen Stelle gemäß des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), wonach Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen sind. Das OPCAT ist von der Bundesrepublik Deutschland am 4. Dezember 2008 ratifiziert worden und daher geltendes Recht.

Über die Besuche der Nationalen Stelle wird üblicherweise ein Bericht erstellt, in dem die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen dargelegt und der Einrichtung sowie der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Auch über den Besuch vom 8. Juni im Maßregelvollzug Reichenau wird ein solcher Bericht erstellt werden.

Unabhängig von diesem Bericht musste bei dem Besuch ein Sachverhalt bei der Unterbringung im Kriseninterventionsraum festgestellt werden, der uns (die Nationale Stelle) nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Leiter der Länderkommission der Nationalen Stelle, Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp, veranlasst, Sie direkt anzuschreiben, da die Notwendigkeit einer direkten Intervention geboten erscheint.

Eine Patientin ist seit dem 8. April 2022 kontinuierlich in einem videoüberwachten Isolationsraum untergebracht. Dieser Raum ist am

Boden und an den Wänden mit Gummimatten versehen, um Selbstverletzungen zu verhindern. Zudem ist der Raum ohne Toilette ausgestattet.

Bereits die lange Dauer der Unterbringung in einem solchen Raum, der lediglich mit Gummiböden und Gummiwänden ausgestattet ist, erscheint unter dem Aspekt einer menschenwürdigen Unterbringung überprüfungsbedürftig. Die Nationale Stelle sieht sich nicht in der Position, die Notwendigkeit einer derartig langen Isolierung in einem auf eine solche Weise ausgestatteten Raum aus medizinischer oder psychotherapeutischer Sicht zu beurteilen.

Dennoch ist es unumgänglich, nach einer solchen Dauer der Isolierung eine externe Begutachtung vorzunehmen. Es soll vermieden werden, dass diese Form der Behandlung, die die Persönlichkeitsrechte der Patientin in hohem Maße beeinträchtigt und daher die verfassungsmäßig garantierte Menschenwürde tangiert, über den absolut notwendigen Zeitraum hinaus ausgedehnt wird.

In diesem konkreten Fall kommt hinzu, dass der Kriseninterventionsraum mit keinerlei sanitären Einrichtungen ausgestattet ist. Auch wird die Patientin nicht auf eine Toilette verbracht. Sie ist gezwungen, ihre Notdurft auf sogenannten Steckbecken zu verrichten, die mitten im Raum stehen und von der Überwachungskamera ohne jede Verpixelung voll erfasst werden. Jede Benutzung dieser Einrichtung kann demnach auf dem Monitor genauestens beobachtet werden.

Die Nationale Stelle betrachtet eine unverpixelte Kameraüberwachung des Toilettengangs grundsätzlich als kritisch, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre der betroffenen Person handelt.

Die Situation ist allein schon deshalb untragbar, weil der Eimer in welchem die Ausscheidungen der Patientin erfolgen, von ihr durch die Kostklappe - zur Übergabe der Verpflegung - nach draußen zum Pflegepersonal weitergereicht werden muss. Dass dies für das Pflegepersonal an Unzumutbarkeit grenzt, mag auf den ersten Blick nur von sekundärer Bedeutung erscheinen, spielt jedoch eine mitentscheidende Rolle bei der Forderung einer sofortigen Änderung dieser untragbaren Situation. Bei der Patientin vermag eine solche Verfahrensweise Gefühle der Minderwertigkeit auszulösen, die sie demütigen und erniedrigen können.

Die Klinikleitung hat sich dahingehend geäußert, dass die Unterbringung der Patientin im Kriseninterventionsraum wegen ihres psychischen Zustands und der Gefahr der Selbstverletzung geboten sei. Ein anderer Raum als der benutzte stehe nicht zur Verfügung. Auch bauliche Veränderungen seien nicht möglich.

Dies rechtfertigt allerdings nicht die erhebliche Menschenrechtsverletzung und den darin enthaltenen Verstoß gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es ist nicht ersichtlich, dass

alternative Unterbringungsmöglichkeiten - etwa eine Verlegung - geprüft wurden.

Wir bitten Sie, Herr Minister, sich des Vorgangs anzunehmen und umgehend dafür Sorge zu tragen, dass eine verfassungskonforme Behandlung und Unterbringung dieser Patientin sowie generell in der Forensischen Psychiatrie des Zentrums für Psychiatrie Reichenau gewährleistet wird.

Wir wären dankbar, wenn Sie uns über den Stand des Veranlassten informieren würden.

Der Klinik haben wir eine Abschrift dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen